

Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2013

vom 20.8.2013

Zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits –¹⁾

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbestand,
- die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 unter den Geltungsbereich des § 41a i. V. m. § 41 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 20. August 2013 fallen und
- die am 1. Januar 2013 in der Entgeltgruppe Z 1 eingruppiert sind.

**§ 2
Einmalzahlung**

(1) ¹⁾Die unter § 1 fallenden Zahnärztinnen und Zahnärzte, die für mindestens einen Tag im Monat Januar 2013 Anspruch auf Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das unter den Geltungsbereich des § 41a i. V. m. § 41 TV-H fällt, gehabt haben und deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2013

1) Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
- GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
- GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Hauptvorstand,
- IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

noch besteht, erhalten, möglichst am 31. Oktober 2013, eine Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Sollte das Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 nicht mehr bestehen, erfolgt die Einmalzahlung erst auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Arbeitgeber. ⁴Dieser ist spätestens bis zum 30. April 2014 zu stellen.

(2) ¹Teilzeitbeschäftigte Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 6. Mai 2013 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ²Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 31. Oktober 2013, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend. ³§ 41 Nr. 19 Absatz 2 TV-H gilt entsprechend.

(3) Die Einmalzahlung steht anspruchsberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzten nur einmal zu.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu § 2 Absatz 1:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 41 Nr. 16 Satz 1 TV-H genannten Ereignisse und ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 41 Nr. 17 Absatz 2 TV-H), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterchaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.